

PAKT CHARTA



Grundwerte

Die *Protection Alliance – Knights of Terra* (abgekürzt: PAKT) ist ein Zusammenschluss von deutschsprachigen StarCitizen Organisationen, die gemeinsam gesetzte Ziele und Werte verfolgen. Der PAKT strebt eine Gemeinschaft an, in der Inklusion, Toleranz, Stabilität, Solidarität und Sicherheit als Grundüberzeugung im Fokus stehen. Weiters ist es das Vorhaben der Allianz die Förderung des Friedens im Einklang der Grundsätze ihrer Mitglieder anzustreben, eine gemeinsame nachhaltige Entwicklung im Bereich Wirtschaft zu schaffen und die Unterstützung des wissenschaftlichen und technologischen Fortschrittes aller Allianzmitglieder zu begünstigen. Der PAKT engagiert sich für die friedliche Lösungen von Konflikten. Doch wenn diplomatische Anstrengungen scheitern, hat die Allianz auch die militärische Macht die etwaige Krise zu überstehen und für sich zu entscheiden. Die *Protection Alliance – Knights of Terra* fördert und baut auf das Fundament der repräsentativen Demokratie, der Souveränität und der Selbstbestimmung Ihrer Mitglieder auf. Alle Allianz-Tätigkeiten stützen sich auf freiwillig und liberal gefällte Entscheidungen für das Wohlbefinden, das Wachstum und den Wohlstand aller Mitgliedsorganisationen. Das Konzept der solidarischen Kommunikation und Zusammengehörigkeit stellt das letzte kostbare Ideal der Allianz dar.

Einleitung

Die Organisationen dieser Allianz bekräftigen erneut ihren Glauben an die Ziele und Grundsätze der Satzung ihrer Mitglieder und ihren Wunsch, mit allen Völkern und Regierungen in Frieden zu leben.

Sie sind entschlossen, die Freiheit, das gemeinsame Erbe und die Zivilisation ihrer Völker, die auf den Grundsätzen der Demokratie, der Freiheit der Person und der Herrschaft des Rechts beruhen, zu gewährleisten.

Sie sind bestrebt, die innere Festigkeit und das Wohlergehen im Verse zu fördern. Sie sind entschlossen, ihre Bemühungen für die gemeinsame Verteidigung und für die Erhaltung des Friedens und der Sicherheit zu vereinigen.

Sie vereinbaren daher diese **PROTECTION ALLIANCE - KNIGHTS of TERRA**

PAKT CHARTA



Artikel 1 Frieden, Sicherheit und Gerechtigkeit

Die dem PAKT angehörenden Organisationen verpflichten sich, gemäß den Bestimmungen der Charta der PROTECTION ALLIANCE jeden stellaren Streitfall, an dem sie beteiligt sein mögen, durch friedliche Mittel in der Weise zu regeln, dass Frieden, Sicherheit und Gerechtigkeit unter den Menschen, Xi'an, Tevarin und Banu nicht gefährdet werden, und sich in ihren stellaren Beziehungen jeglicher Drohung oder Gewaltanwendung zu enthalten haben, die in irgendeiner Weise mit den oben aufgeführten Grundgedanken nicht vereinbar ist. Dieser Artikel ist vorrangig vor allen anderen Artikeln dieser Charta zu betrachten. Die Wahrung des Friedens, der Sicherheit und der Gerechtigkeit innerhalb der Völker dient als höchste Wohl und Fundament unserer Allianz.

Artikel 2 Wirtschaftliche Zusammenarbeit

Durch Stärkung ihrer freien Institutionen, Herbeiführung eines besseren Verständnisses für die diesem PAKT zugrunde liegenden Prinzipien und durch Förderung der Voraussetzungen für Stabilität und Wohlfahrt werden die vertragschließenden Organisationen zu einer weiteren Entwicklung friedlicher und freundschaftlicher stellarer Beziehungen beitragen. Sie werden bestrebt sein, Konflikte in ihrer galaktischen Wirtschaftspolitik zu beseitigen, und werden die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen einzelnen oder allen Mitgliedern fördern.

Artikel 3 Gegenseitige Unterstützung

Um die Ziele dieses Vertrages nachhaltiger zu verwirklichen, werden die vertragschließenden Organisationen einzeln und gemeinsam durch ständige, wirksame Selbsthilfe und gegenseitige Unterstützung die Kraft der einzelnen Organisationen und der Gesamtheit der Organisationen, einem bewaffneten Angriff Widerstand zu leisten, aufrechterhalten und entwickeln.

PAKT CHARTA



Artikel 4 Einberufung des Allianztreffens

Jedes Allianzmitglied kann durch sein stimmführendes Ratsmitglied, den Allianzrat (siehe Artikel 9.1) einberufen. Der Allianzrat trifft sich, wenn nach der Meinung eines der Ratsmitglieder die Unversehrtheit des Gebietes, die politische Unabhängigkeit oder die Sicherheit irgendeines oder mehrerer der vertragschließenden Organisationen bedroht sind.

Artikel 5 Verteidigungsfall

Die vertragschließenden Mitglieder sind sich darüber einig, dass jede aggressive Handlung gegen einen oder mehrere von ihnen im Raum

- der UEE,
- einer souveränen und friedlich gestimmten anerkannten Xeno-Rasse,
- im Hoheitsgebiet eines Allianz Mitgliedes oder
- im neutralen Raum

als ein Angriff gegen sie alle betrachtet werden wird. Infolgedessen kommen wir überein, dass im Falle einer solchen aggressiven Handlung die betreffende Mitgliedsorganisation oder Organisationen unterstützt werden.

Im Zusammenwirken mit den anderen Organisationen werden diejenigen Maßnahmen unter Einschluss der Verwendung bewaffneter und unterstützender Kräfte ergriffen, die jede betreffende Organisation für notwendig erachtet, um die Sicherheit aller Allianzmitglieder wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten.

Jede derartige aggressive Handlung eines PAKT-Mitgliedes und alle ergriffenen Maßnahmen müssen dem Sicherheitsrat (siehe Artikel 9.4.1) unverzüglich gemeldet werden. Diese Maßnahmen sind zu beenden, sobald der Sicherheitsrat die zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung des Völkerfriedens und der stellaren Sicherheit notwendigen Maßnahmen getroffen hat.

Als feindlicher Raum gilt ein Gebiet welches wesentlich von einer kriegerischen oder aggressiven Macht legitim beansprucht wird.

Im Falle eines Unbefugten Eintreten in ein solches, gilt es nicht als feindliche Handlung, wenn die jenes Gebiet beherrschende Macht, nach nicht beachteter Verlassens-Aufforderung, das Feuer eröffnet.

Sollte ein Mitglied unwissentlich in ein fremdes, legitim beanspruchtes Gebiet eintreten und dazu aufgefordert werden dies zu verlassen, dem Aufruf jedoch nicht Folge leistet, tritt der Verteidigungsfall (siehe Artikel 5) nicht ein.

Der Ausschuss Sicherung und Verteidigung wird in regelmäßigen Abständen eine aktuelle Liste der feindlichen Gebiete ausgeben.

PAKT CHARTA



Als Neutral gilt ein Gebiet, welches nicht im legitimen Eigentum einer Person, Organisation oder eines souverän anerkannten Staatsgebildes ist.

Artikel 6 aggressive Handlung

Im Sinne des Artikels 5 gilt als aggressive Handlung auf einen oder mehrere Mitglieder unserer Allianzen

- jeder unprovokierte und mutwillig bewaffneter Angriff,
- mutwilliges oder vorsätzlichen zerstören von Eigentum,
- der Angriff auf Leib und Leben,
- das unrechtmäßige aneignen von Eigentum,
- das Unterwandern, Infiltration und Spionage und
- Erpressung.
- aktive Aufschalten von Raketen

Aggressive Handlungen können nur im unter Artikel 5 definierten Raum als solche gewertet werden.

Nicht im Sinne der Selbstverteidigung durchgeführte Angriffe und aggressive Handlungen von Allianzmitgliedern führen nicht zum Verteidigungsfall nach Artikel 5 der Charta.

Artikel 6.1 Kriegserklärung

Eine Kriegserklärung von Seiten des PAKT bedarf einer einstimmigen Mehrheit (siehe Artikel 15.4) von Seiten des Allianz-Rates. Die folgende Kriegserklärung kann nur der amtierende Ratspräsident in beisein der Sprecher (oder deren Stellvertreter) des Diplomatischen Corps und des Sicherung und Verteidigung-Ausschusses aussprechen.

PAKT CHARTA



Artikel 7 Souveränität der Organisationen

Integrität, Souveränität und Eigenständigkeit der einzelnen Allianzmitglieder bleiben in jeder Hinsicht unberührt. Die souveräne Gleichheit der Organisationen ist damit in erster Linie ihre Rechtsgleichheit. Jedes Mitglied ist vor der Charta gleich, sei sie groß oder klein, mächtig oder schwach, demokratisch oder autokratisch, humanoid oder extraterrestrisch.

Artikel 8.1 Verbindlichkeiten

Jede vertragschließende Organisation erklärt hiermit, dass keine von den stellaren Verbindlichkeiten, die zur Zeit zwischen ihm und einer anderen Organisation in Kraft sind, in Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Vertrages steht, und verpflichtet sich, auch in Zukunft in keine stellare Verbindlichkeit einzutreten, die in Unvereinbarkeit zu dem Vertrag steht.

Mögliche in Konflikt stehende Unvereinbarkeiten, werden innerhalb des PAKT's während einer Allianzratssitzung angesprochen und eine Lösung herbeigeführt.

Die Mitgliedschaft im PAKT hat jedoch immer Vorzug vor neu geschlossenen Vereinbarungen. Dies muss bei betreffenden Vereinbarungen als Passage vermerkt werden.

Artikel 8.2 Fusionierungen

Des Weiteren sind Fusionierungen von zwei oder mehreren Organisationen, wovon mind. eine Organisation ein Allianzmitglied ist, beim Allianzrat anzumelden. Sollten keine gravierenden Gründe vorliegen, welche im Gegensatz zur PAKT Charta stehen, werden die fusionierten Organisationen als neues/altes Allianzmitglied aufgenommen oder weitergeführt. Dies wird innerhalb einer Allianzratssitzung vorgebracht und mittels einer Abstimmung (qualifizierte Mehrheit) (siehe Artikel 15.5) zur Entscheidung gebracht. Die daraus entstehende Organisation darf nicht im Widerspruch zu den Zielen und Werten der Allianz-Charta stehen (Beispiel: durch die Fusionierung entsteht eine Piratenorganisation).

PAKT CHARTA



Artikel 9 Allianzrat

Die vertragschließenden Organisationen errichten hiermit einen Rat, in dem jeder von ihnen vertreten sein wird, zu dem Zwecke der Erörterung von Gegenständen, welche die Ausführung dieses Vertrages und gemeinschaftliche Interessen betreffen. Die Organisation des Rates wird so gestaltet werden, dass er in der Lage ist, jederzeit unverzüglich zusammenzutreten. Soweit notwendig, wird der Rat Hilfsorgane ins Leben rufen, insbesondere kann er einen Verteidigungsausschuss (auch Sicherheitsrat betitelt) zur Empfehlung von Maßnahmen für die Ausführung der Artikel 5 und 6 errichten.

Artikel 9.1.1 Inaktivität

Sollte eine Organisation insgesamt zwei Ratssitzungen in Folge verpassen, so wird das Stimmrecht der betreffenden Organisation ausgesetzt.

Ab vier in Folge verpassten Ratssitzungen wird über den Ausschluss der betreffenden Organisation abgestimmt. Nimmt die Organisation wieder an der PAKT-Sitzung teil, wird das Stimmrecht ab der nächsten Sitzung wieder aktiviert.

Wieder als "aktiv" gesetzte Organisationen erhalten wieder volles Stimmrecht.

Artikel 9.2 Allianzrats-Sitzungen

Der Allianzrat tritt alle 2 Wochen zur ordentlichen Sitzung zusammen. Abwechselnd übernimmt jeweils ein Allianzmitglied den Vorsitz. Das Ratsmitglied (auch benannt als Ratspräsident), welches den Vorsitz innehat (Artikel 9.3), führt durch die Sitzung und protokolliert alle Agenda Punkte der Versammlung oder ernennt einen Protokollführer. Die Rats-Mitglieder haben die Verpflichtung bei jeder Sitzung zu erscheinen. Sollte ein Ratsmitglied nicht erscheinen können, so hat er einen Vertreter zu entsenden (Siehe Artikel 9.1). Außerordentlich einberufene Sitzungsausschreibungen beispielsweise in Krisenzeiten sind Folge zu leisten und auch hier gilt Erscheinungspflicht bzw. das Entsenden eines rechtsgültigen offiziellen Vertreters.

PAKT CHARTA



Artikel 9.3 Ratspräsident

Der Ratspräsident wird von Seiten der Organisation berufen, welche die nachfolgende Ratssitzung innehaben wird. Der Ratspräsident, welcher aktuell berufen wurde, ist für die Periode von zwei Wochen aktiv. In diesem Zeitraum ist der Präsident der für alle anfallenden Tagesordnungspunkte verantwortliche als Ansprechpartner anzusprechen. Nach Ende seiner zweiwöchigen Amtszeit und der durchgeführten Allianzratssitzung, übergibt der eingesetzte Ratspräsident seinen Sitz an die Nachfolgeorganisation. Die Reihenfolge ist der RSI-Seite zu entnehmen.

Artikel 9.4 Permanente Organe der Allianz

Artikel 9 bekundet die Möglichkeit der Einberufung weiterer Organe, Personen oder Personengruppen die in ihren Fachbereichen Spezialisten sind, durch den Allianzrat. Diese werden für langfristige Anstrengungen einberufen. Der Rat hat vorab die Ziele und Prioritäten des Organs zu benennen. Pro Organisation steht es frei zwei Ansprechpartner (Vertreter und Stellvertreter) in den etwaigen Ausschuss zu entsenden. Die maximale Anzahl an Personen in den jeweiligen Ausschüssen wird durch den Allianzrat situationsbedingt per Antragsverfahren festgelegt. Die einzelnen Ausschüsse wählen deren Sprecher (Vorsitzender des Ausschusses). Die Amtsperiode des Sprechers ist auf ein Quartal betitelt, kann jedoch laufend wieder gewählt werden. Der Sprecher muss sich selbst nominieren für die Wahl. Ein Sprecher kann nur in einem Ausschuss als Vorsitzender auftreten. Während seiner Amtszeit kann der Sprecher sein Amt niederlegen und einen adäquaten Ersatz zur Abstimmung innerhalb des Ausschusses nominieren. Der Ausschuss kann ein konstruktives Misstrauensvotum aussprechen und eine Neuwahl des Sprecher mittels einfacher Mehrheit (siehe Artikel 15.2) Initiieren. Organe können unter anderem wie folgt sein:

9.4.1 Ausschuss im Bereich Sicherung und Verteidigung

Der Ausschuss wird eingesetzt für die strategischen Planungen und für die militärische Steuerung in Konfliktfällen. Der Ausschuss hat das Kommando über die militärischen Einsatzmittel der Allianz (siehe Artikel 9.6).

PAKT CHARTA



9.4.2 Ausschuss im Bereich-Diplomatie & Verhandlung

Der Ausschuss wird eingesetzt für diplomatische Verhandlungen und um Konflikte waffenfrei zu lösen. Der Ausschuss oder deren Mitglieder können auch von einzelnen PAKT Mitgliedern für Beratungen zu Konflikten in Anspruch genommen werden. Interne Streitigkeiten oder Konflikte werden von Seiten dieses Ausschusses geschlichtet. Hierzu besteht bereits ein Mediatoren (Schlichtung Programm), dass bei Konflikten innerhalb des PAKTes greift.

9.4.3 Ausschuss im Bereich Produktion & Dienstleistung

Der wirtschaftliche Ausschuss wird eingesetzt für Verhandlungen innerhalb und außerhalb des PAKTes um wirtschaftliche Probleme zu lösen oder neue Vorteile in den Bereichen Dienstleistung, Industrie und Handel zu erzielen.

9.4.4 Ausschuss im Bereich Projekt & Entwicklung

Der Ausschuss wird eingesetzt für gemeinsame Projekte und der in-Game Weiterentwicklung des PAKTes. Der Ausschuss entscheidet über Sinnhaftigkeit und Durchführbarkeit solcher Aktivitäten im PAKT (Machbarkeitsprüfung). Nach Beendigung der Machbarkeitsprüfung wird es dem Allianz-Rat vorgelegt. Des Weiteren ist der Ausschuss für Forschungs- und Entwicklungsprojekte zuständig.

9.4.5 Ausschuss im Bereich Informationsmanagement

Der Ausschuss kann auch als geheimdienstliches Fusion Center angesehen werden. Ein Fusion Center ist eine Einrichtung, in der verschiedene Organisationen der nachrichtendienstlichen Gemeinschaft und anderen Behörden zur Bekämpfung einer oder mehrerer Bedrohungen dauerhaft zusammenarbeiten. Hierzu werden Informationen von allen Nachrichtendiensten der einzelnen Organisationen auf allen Hierarchieebenen über terroristische, kriminelle und andere Aktivitäten und potentielle Bedrohungen zusammengetragen und in Beziehung gesetzt. Gibt es keinen Geheimdienst innerhalb einer Organisation, kann das Mitglied für diesen Ausschuss aus dem zivilen oder militärischen Erkundungs-Bereich kommen.

PAKT CHARTA



Artikel 9.5 Temporäre Organe der Allianz

Dieser Artikel bekundet die Möglichkeit der Einberufung temporärer Organe wie Ausschüsse, Personen oder Personengruppen die in ihren Fachbereichen Spezialisten sind, durch den Allianzrat. Wird ein temporäres Organ durch den Allianzrat einberufen, so muss der Zweck und die Dauer, sowie dessen teilnehmende Mitglieder definiert werden.

Artikel 9.6 Militärisches Einsatzmaterial

Jedes Mitglied der Pakt Allianz verpflichtet sich, im Verteidigungsfall einen definierten Beitrag an militärischem Einsatzmaterial zur Verfügung zu stellen, um eine ständige Einsatzfähigkeit der Pakt Allianz zu gewährleisten (Richtlinie) (siehe Artikel 14.1). Dies kann entweder in Form finanzieller Mittel oder der direkten Beistellung von Schiffen und/oder Personal erfolgen. Auch eine Mischform der Bereitstellung von Einsatzmaterial oder -mittel wäre auf Basis der Bemessungsgrundlagen-Tabelle auch anwendbar.

Die Beitragshöhe wird auf Basis mehrerer Faktoren (Bemessungsgrundlage) in regelmäßigen Abständen vom Allianz Rat beschlossen (qualifizierte Mehrheit notwendig).

Finanzielle Mittel zur möglichst raschen Wieder-Mobilmachung von organisationsseitig eingebrachten Kriegsgerät (Einsatzmaterial das sich NICHT im direkten Eigentum des PAKT befindet) soll von der PAKT-Kasse erstattet werden.

Eine Aufstellung einer stehenden PAKT-Flotte (Einsatzmaterial das sich im direkte Eigentum des PAKT befindet) wird situationsbedingt vom Sicherheits & Verteidigungs-Ausschuss (siehe Artikel 9.4.1) empfohlen, dem Allianz-Rat dargelegt, geprüft (Spielstatusabhängigkeit) und von diesen ratifiziert oder abgelehnt werden.

Die Bemessungsgrundlage erfolgt auf Basis des aktuellen SC Entwicklungsstandes. Der Ausschuss im Bereich Sicherung und Verteidigung der PAKT Allianz ist für die Verwaltung (Flotten Management, militärische Operationen, Personalmanagement und Ausbildung) zuständig.

Sollte Artikel 5 zum Einsatz kommen, so übernimmt der Sprecher dieses Ausschusses „Sicherung & Verteidigung“ das militärische Oberkommando über die PAKT Streitkräfte.

Ein PAKT Kommandeur muss für solche Operationen (laut diesem Paragraphen beschriebene Einsatzfälle) mit den nötigen Kompetenzen ausgestattet sein, um für den Zeitraum eines Einsatzes organisationsübergreifend Befehlsgewalt zu erhalten.

PAKT CHARTA



Artikel 10 Charta Ratifizierung & Abänderungen

10.1 Beitrittsratifizierung

Nach Beitritt zur PROTECTION ALLIANCE hat das neue Mitglied die Pflicht die PAKT Charta bis zur nächsten PAKT Ratssitzung, ab dem Beitrittsdatum (maximal 2 Wochen Durchlaufzeit), zu ratifizieren.

10.2 Abänderungen

Bei Abänderungen oder Ergänzungen der Charta bedarf es einer internen Ausarbeitung der betroffenen Artikel mittels eigener Arbeitsgruppe (siehe Artikel 9.5) und nachfolgender einstimmiger Ratifizierungsabstimmung durch den Allianzrat.

10.3 Abänderungsantrag

Mittels Antragsverfahren kann auch außerordentlich eine Änderung in der Charta (Vertrag) beantragt werden. Hierfür muss der Allianzrat mit einer qualifizierten Mehrheit diesem Antrag zustimmen, damit eine Arbeitsgruppe zur Behandlung des Änderungsantrages einberufen wird.

Artikel 11 Aktualität & Plausibilitätsprüfung

Nach in Kraftsetzung der Charta treten im Jahresintervall die vertragschließenden Organisationen zusammen, um die Aktualität des Vertrages zu überprüfen. Die Verfahrensweise ist in Artikel 10 geregelt. Bei der außerordentlichen Notwendigkeit von Änderungen tritt Artikel 10.3 in Kraft.

PAKT CHARTA



Artikel 12 Offenlegung der Charta

Dieser Vertrag, wird auf den Plattformen der PROTECTION ALLIANCE zur Einsicht offengelegt. Des weiteren wird die Charta auch auf der aktuell gültigen RSI Plattform einsehbar sein. Eine Änderungshistorie der PAKT Charta muss für jede Mitgliedsorganisation zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 13 Rechte & Pflichten der Mitglieder

Aus der Allianzmitgliedschaft leiten sich vor allem folgende Rechte für deren Bürger/Citizens ab:

- Das Recht auf Durchreise [innerhalb des beanspruchbares Raumgebietes eines Allianzmitgliedes](#) (Durchreisefreiheit). Sperrzonen einer Organisation dürfen nur mittels betreffender Genehmigung betreten und durchflogen werden. Das Aufenthaltsrecht in einem
- beanspruchten Gebiet einer Allianzorganisation obliegt den rechtlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen der etwaigen Organisation des PAKTes;
- Das Anfragerecht auf [Erwerbstätigkeit innerhalb des kontrollierten Raumgebietes eines Allianzmitgliedes](#) unter Berücksichtigung der territorialen Gegebenheiten der jeweiligen Organisation;
- Das Recht auf Gewährleistung der in der PAKT-Charta niedergelegten Grundrechte für alle Mitglieder.
- Den Schutz gegen Diskriminierung und Mobbing jeglicher Art aufgrund der Spezies, dem Geschlecht, der Religion oder einer körperlichen Beeinträchtigung;
- Den gleichberechtigten Zugang zu öffentlichen und gemeinschaftlich verwalteten Diensten der Allianz (Bereitgestellt und verwaltet direkt über den PAKT - Beispiel PAKT Discord & PAKT Guilded);
- Das Petitions- und Beschwerderecht beim Allianzrat in Angelegenheiten, für die der PAKT zuständig ist, oder die für den PAKT von Interesse sind wie beispielsweise diplomatische Spannungen zwischen Allianzmitgliedern oder Verstöße gegen die PAKT-Charta.

PAKT CHARTA



Artikel 14 Bekundungen & Aussagen

Alle Bekundungen & Aussagen aus dem Allianzrat heraus können unter folgende Rahmenbedingungen innerhalb aller Allianzmitglieder fallen. Jedoch werden die Integrität, Souveränität und Eigenständigkeit der einzelnen Allianz-Organisationen durch die folgenden Artikel nicht angetastet.

14.1 Richtlinien

Richtlinien hingegen sind verbindlich nur hinsichtlich ihres Ziels und nicht der Form und Mittel, sodass es den Allianzmitgliedern überlassen bleibt, durch innerorganisatorische Vorschriften der Verwirklichung dieses Ziel innerhalb eines bestimmten zeitlichen Rahmens nachzukommen. Es muss eine qualifizierte Mehrheit innerhalb des Allianzrates geben, um eine Richtlinie durchzusetzen (Siehe Artikel 15.3).

14.2 Entscheidungen

Entscheidungen sind im Gegensatz zu den Richtlinien und Verordnungen individuelle Rechtsakte. Diese richten sich also unmittelbar an eine/n Allianzmitgliedsbürger/in oder ein Organ einer Allianzorganisation, um diesem/dieser Rechte zu übertragen oder Pflichten aufzuerlegen, welche inhaltlich dem PAKT zuzuordnen sind. Eine einfache Mehrheit reicht für den Akt der Entscheidung aus (Siehe Artikel 15.2).

14.3 Empfehlungen

Empfehlungen sind unverbindliche Äußerungen der Allianzorgane. Es handelt sich dabei um richtungsweisende Vorschläge, für die es keine Umsetzungspflicht gibt. Eine einfache Mehrheit

PAKT CHARTA



reicht für das Aussprechen einer Empfehlung aus (Siehe Artikel 15.2).

14.4 Stellungnahmen

14.4.1 außenpolitische Stellungnahme

Außenpolitische Stellungnahmen dienen dazu, die Ansichten und die Standpunkte des PAKTes darzulegen, ohne dass dadurch eine rechtliche Verbindlichkeit nach Außen entsteht. Eine einfache Mehrheit reicht (Siehe Artikel 15.2) für den Akt der außenpolitischen Stellungnahme aus .

14.4.2 innenpolitische Stellungnahme

Innenpolitische Stellungnahmen dienen dazu, die Ansichten und die Standpunkte eines Allianzorgans (z.B Mitglieder, Ausschüsse etc.) darzulegen, ohne dass dadurch eine rechtliche Verbindlichkeit entstehen würde. Für die Forderung einer Stellungnahme reicht eine einfache Mehrheit aus. (Siehe Artikel 15.2). Die Fristlegung ist Teil des Mehrheitsbeschlusses.

14.5 Anträge

Ein Antrag wird als ein Begehren bzw. Ansuchen des Antragstellers an die Allianz bezeichnet mit der Erwartungshaltung einer Bearbeitung und/oder Entscheidungsfindung durch den Allianzrat.

Anträge können von allen Allianz-Mitgliedern eingebracht werden. Diese sind schriftlich beim Allianzrat einzureichen und werden bei der nächstfolgenden Allianz-Ratssitzung bearbeitet.

In Ausnahmefällen können auch Anträge von nicht Allianzmitgliedern eingebracht werden.

PAKT CHARTA



Artikel 15 Abstimmungsverfahren Allianzrat

Die Funktion des Allianzrates wurde in Artikel 9 mit seinen dazugehörigen Passagen bereits dargelegt. Dieser Artikel befasst sich mit der Arbeitsweise und der Handhabung der Entscheidungsfindung innerhalb der Allianz.

Entscheidungen werden im kleinen Sitzungssaal mit den etwaigen Vertretern getroffen. Pro Mitgliedsorganisation können bis zu 2 Mitglieder in den kleinen Sitzungssaal entsandt werden, jedoch nur einer der beiden Personen hat das Recht seine Stimme für seine Organisation abzugeben.

15.1 Arbeitsweise

Je nach Themengebiet werden Entscheidungen vom Allianzrat mit einfacher Mehrheit, qualifizierter Mehrheit oder Einstimmigkeit beschlossen. Wenn der Rat in seiner Funktion tätig wird, sind die Tagungen (Sitzungen) öffentlich angesetzt. Generell findet sich der Allianzrat alle zwei Wochen ein um diverse Angelegenheiten zu besprechen. Pro Ratssitzung wird eine Allianzorganisation nach einer gesetzten Reihenfolge (Abfolge) benannt, welchen den Vorsitz über hat und durch die Sitzung führt (Siehe Artikel 9.2).

Bei Abwesenheit greift Artikel 9.1.1.

15.2 Einfache Mehrheit

Bei einfacher Mehrheit wird ein Beschluss gefasst, wenn es mehr Stimmen dafür als dagegen gibt, wobei jedes Ratsmitglied über eine Stimme verfügt. Das Verfahren der einfachen Mehrheit findet dann Anwendung, wenn der Vertrag keine andere Vorgehensweise vorsieht. Es stellt somit das

PAKT CHARTA



Standard-Entscheidungsverfahren dar. Für eine einfache Mehrheit werden 50% + 1 Stimme aller aktiven Ratsmitglieder benötigt.

15.3 Dreiviertel Mehrheit

Bei einer dreiviertel Mehrheit wird ein Beschluss gefasst, wenn 75% und „mehr“ Stimmen erreicht wurden, wobei jedes stimmberechtigte aktive Ratsmitglied über eine Stimme verfügt.

15.3.1 Anwendungsmöglichkeit für qualifizierte Mehrheitsverfahren

§16 Eintritts- bzw. Bewerbungsverfahren neuer Allianzmitglieder

§16.2 Ausschlussverfahren eines Allianzmitgliedes (Basisanwendung beispielweise bei gravierenden Charta Verstößen oder langfristiger Inaktivität)

15.4 Einstimmigkeit

Einstimmigkeit (100% der stimmberechtigten aktiven Organisationen) wird vom Vertrag nur in wenigen, allerdings sehr wichtigen Bereichen (z. B. bei Änderung der Charta) vorgeschrieben.

Dies wurde im Vertrag von Terra beibehalten.

Im Allgemeinen strebt der Rat auch dann Einstimmigkeit an, wenn dies nicht erforderlich ist. Diese Präferenz geht auf den „Terra Kompromiss“ aus dem Jahr 2948 zurück, mit dem ein Konflikt beigelegt wurde, bei dem sich ein Gründungsmitglied geweigert hatte, den für einige Bereiche geforderten Übergang von einstimmiger Beschlussfassung zu Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit zu vollziehen. Der Wortlaut des Kompromisses lautet wie folgt: „Stehen bei Beschlüssen, die mit Mehrheit auf Vorschlag der Kommission gefasst werden können, sehr wichtige Interessen

PAKT CHARTA



eines oder mehrerer Mitglieder auf dem Spiel, so werden sich die Mitglieder des Rates innerhalb eines angemessenen Zeitraums bemühen, zu Lösungen zu gelangen, die von allen Mitgliedern des Rates unter Wahrung ihrer gegenseitigen Interessen und der Interessen der Gemeinschaft angenommen werden können.“

Zur Abstimmung ausstehende Anträge, wo Einstimmigkeit benötigt wird und nicht alle Mitglieder anwesend sind, werden im PAKT Protokoll von den Allianz Sitzungen festgehalten und auf die nächste Sitzung verschoben. Sollte beispielsweise eine Organisation bei der betreffenden Ratssitzung ferngeblieben sein, so kann diese aus dem Protokoll die ausstehende Abstimmung einsehen und bei Bedarf ein Veto bei der nächsten Abstimmung einlegen. Sollte jedoch die betreffende Organisation erneut von der Ratssitzung fernbleiben, so verwirkt diese ihr Stimmrecht wie es im Artikel 9.1.1 dargelegt ist.

15.4.1 Anwendungsmöglichkeit für Einstimmigkeit

§10 PAKT Charta Änderungen

§9.6.1 Kriegserklärungen durch den PAKT

15.5 Qualifizierte Mehrheit

Eine Abstimmung mittels qualifizierter Mehrheit muss von Seiten eines Allianzmitgliedes mittels eines Antrages gefordert werden. Der Antrag wird in diesem Fall mittels einer einfachen Mehrheit bearbeitet und beantwortet. Geht der Antrag durch, so wird das betreffende Thema bzw. Angelegenheit mittels einer qualifizierten Mehrheitsabstimmung durch den Rat bearbeitet. Der Antrag muss eine detaillierte Begründung darlegen, warum die Abstimmung mittels qualifizierter

PAKT CHARTA



Mehrheit gefordert wird.

Der Grundsatz der qualifizierten Mehrheit des Rates findet sich im Vertrag von New Babbage wieder. Nach diesem Artikel ist eine Zustimmung von mindestens 55 % der Mitglieder des Rates erforderlich, die mindestens 65 % der Bürger/Citizens der Allianz vertreten. Die Anzahl der Bürger/Citizens ist aus dem öffentlich zugänglichen Register

(robertsspaceindustries.com/community/orgs) aller eingetragenen Organisationen zu entnehmen.

Mit dem Vertrag von New Babbage wurde die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit ausgeweitet. Durch den Vertrag wurde das BQM-Verfahren für Rechtsgrundlagen entweder eingeführt oder ausgeweitet, zumeist in Verbindung mit Angelegenheiten welche die Bürger/Citizens aller Allianzmitglieder direkt betreffen bzw. deren Leben beispielsweise im Verse beeinflussen würde.

Artikel 16 Mitgliedsaufnahme

Die vertragschließenden Mitglieder können auf Grund eines einstimmig getroffenen Übereinkommens (siehe Artikel 15.4) jede andere Organisation, die in der Lage ist, die Grundsätze dieses Vertrages zu fördern und zur Sicherheit des PAKT Gebietes beizutragen, zum Beitritt zu diesem Vertrag einladen. Jede auf diese Weise eingeladene Organisation kann durch Antragstellung seiner Beitrittserklärung bei der PROTECTION ALLIANCE Partner dieses Vertrages werden. Die PROTECTION ALLIANCE wird jedem der vertragschließenden Organisationen die Niederlegung einer solcher Beitrittserklärung mitteilen.

Prinzipiell bewerben sich interessierte Organisationen als vollwertiges Allianzmitglied. Ziel des PAKTes ist es auch grundsätzlich nur Vollwertige Mitglieder in ihre Gemeinschaft aufzunehmen. Jedoch in Einzelfällen können auch andere Formen Anwendung finden (siehe Artikel 16.3).

Folgende Voraussetzungen muss eine bewerbende Organisation erfüllen:

PAKT CHARTA



- Die Führungsriege der betroffenen Organisation müssen das 18. Lebensjahr erreicht haben.
- Die Organisation darf keinen illegalen bzw. nicht gewünschten Spielzweig (Beispiel Piraterie) in ihrer Organisation vorweisen.
- Auch darf die betreffende Organisation keine aktiven Vereinbarungen mit anderen Organisationen pflegen, welche wiederum der PAKT Charta widersprechen.
- Die betreffende Organisation sollte mindestens 10 aktive Mitglieder aufweisen und müssen immer einen Vertreter zu den wiederkehrenden Allianzratssitzungen (siehe Artikel 9.2) entsenden. Ausnahmen zu dieser Regelung muss der Allianzrat per einstimmiger Mehrheit (siehe Artikel 15.4) abstimmen.

Artikel 16.1 PAKT Mitgliedschaft

Dem PAKT angehörige Organisationen sind vollwertige Mitglieder, mit allen Rechten und Pflichten die mit einer Mitgliedschaft im PAKT einhergehen; siehe dementsprechend Artikel 9 für weitere Details.

Artikel 16.2 PAKT Mitgliedschaft auf Probe

Bewerber werden mit einer 6-monatigen Probezeit (Mitgliedschaft auf Probezeit) mit eingeschränkten Rechten gegenüber einem Vollmitglied versehen. Mitglieder auf Probe sind bei Abstimmungen, welche eine Einstimmigkeit bedarf, ausgenommen. Mitgliedschaft auf Probe bedeutet vollwertig berechtigt im Sinne der Charta zu sein, mit dem Unterschied zu einer bereits fixen Aufnahme. Nach 6-Monaten wird eine Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit (siehe Artikel 15.5) zur Aufnahme während einer PAKT-Ratssitzung unter Ausschluss der zu aufnehmenden Organisation erfolgen.

Der PAKT behält sich bei Regelverstoß folgende Schritte vor:

- Verlängerung der Probezeit
- Weitere Einschränkungen der Abstimmungsrechte
- Ausschluss aus dem PAKT

PAKT CHARTA



Artikel 16.3 Partnerorganisationen / Freunde der PAKT-Allianz

Partnerorganisationen können den PAKT nach eigenem Ermessen unterstützen. Jedoch bestehen keine gegenseitigen Verpflichtungen zwischen der Allianz und der Partner-Organisation. Unterstützung kann aber von beiden Seiten angefragt werden und nach eingehender Beratung gewährt werden.

Partner Organisationen verfügen über kein Stimmrecht innerhalb der Allianz. Anfragen können mittels eines Antrages an den Allianzrat eingebracht werden.

Des weiteren enthält dieser Artikel ein Nicht-Angriffspakt.